



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 70.900/1-VII/9/90

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	33. GE'9 90
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt:	30.3.90 Quo

Di Humer

Sachbearbeiter

Klapper/Dw

Ihre GZ/vom

Pachernegg

4156

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
und der Studienordnung Veterinärmedizin;
Begutachtung;

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 16. Februar 1990
(Zl. 68 219/1-15/90) nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VII
zur im Gegenstand genannten Novelle wie folgt Stellung:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Es wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 Z 2 der derzeit gültigen
Fassung des Bundesgesetzes dahingehend in der Novelle zu be-
richtigen, daß der Begriff "Apothekerwesen" durch "Apotheken-
wesen" ersetzt wird.

- 2 -

2. Entwurf einer Verordnung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärwesen geändert wird

§ 8 Abs. 1 Z 5 sollte besser lauten:

"5. Zwei Monate nach Wahl an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren oder einer Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen oder an weiteren im Studienplan zu bezeichnenden vergleichbaren Untersuchungsanstalten"

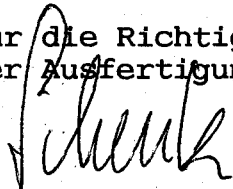
Ansonsten bestehen aus ho. Sicht - auch vom fachlichen Standpunkt aus - keine Bedenken gegen die vorliegenden Entwürfe.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. März 1990

Für den Bundesminister
für Gesundheit und Öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundeskanzleramt
1031 Wien, Radetzkystraße 2

GZ 70.900/1-VII/9/90

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Die Abfertigung
der
Abfertigung

